

NOTFALLMAPPE

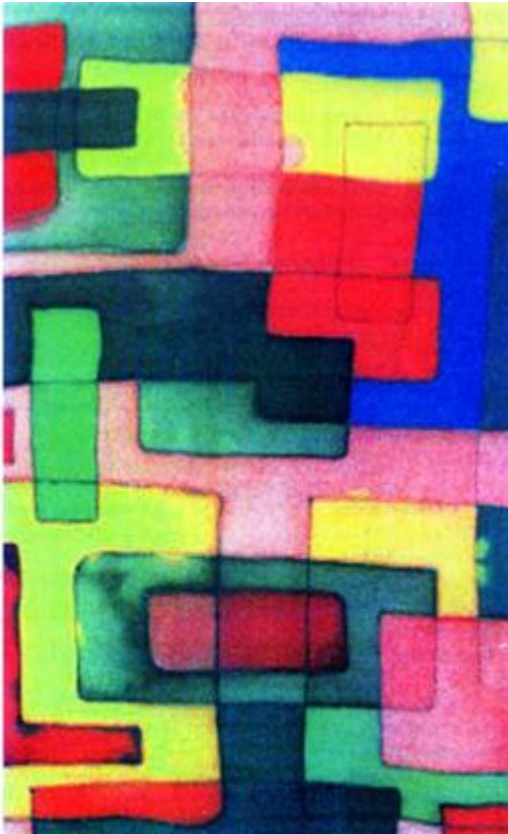
Diese Notfallmappe ist persönliches Eigentum

von:

.....

vom:

Stadt Halle (Saale)/ Landkreis Saalekreis



Menschen mit Demenz im Landkreis Saalekreis die noch zu Hause leben, kommen oft ohne entsprechende Informationen zu ihrem Gesundheitszustand, ihren Gewohnheiten oder Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu Angehörigen oder Betreuern ins Krankenhaus oder andere Einrichtungen.

Hier soll die Notfallmappe helfen und somit auch wesentlichen Einfluss auf den Genesungsprozess im Krankenhaus oder das Wohlfühlen in einer entsprechenden Einrichtung nehmen.

Herausgeber und Projektträger

Die Notfallmappe wurde durch den Arbeitskreis „Gerontopsychiatrie“ Saalekreis der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „PSAG Halle/Saalekreis“ erarbeitet.

Als Grundlage diente die Notfallmappe, die durch das Projekt „Blickwechsel Demenz Regional“ in NRW entwickelt und uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurde.

Der Informationsbogen der Notfallmappe wurde von der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V. in Berlin entwickelt und zur Verfügung gestellt. Dieser wird hier in veränderter Form abgedruckt.

Der Arbeitskreis „Gerontopsychiatrie“ der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „PSAG Halle/Saalekreis“ befasst sich mit der Versorgungssituation älterer Menschen mit psychischen Erkrankungen im Versorgungsraum Halle/ Saalekreis.

Ein Hauptschwerpunkt der Arbeit des Arbeitskreises ist es, die Versorgung von Menschen mit Demenz zu verbessern.

Der Inhalt dieser Mappe sollte vom Nutzer bzw. seinen Angehörigen des Öfteren auf seine Aktualität geprüft werden.

**Der Inhalt dieser Mappe kann für Aktualisierungen heruntergeladen werden unter:
www.saalekreis.de // www.halle.de**

Wir danken den geistigen Urheber dieser Publikation, der „GSP- Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Projekte mbH“ und der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V. für die Überlassung ihrer Dokumente und die Möglichkeit der Modifikation (www.blickwechselfeldemenz.de; www.deutsche-alzheimer.de).



Inhaltsverzeichnis Notfallmappe

1. Gebrauchsanweisung für die Notfallmappe
 2. Persönliche Daten und wichtige Rufnummern
 3. Meine Medikamentenliste
 4. Krankheiten/ Diagnosen
 5. Vorsorgedokumente und
Erläuterungen zum Ehegattenvertretungsrecht §1358 BGB (seit dem
01.01.2023)
 6. Informationsbogen für Patientinnen und Patienten mit
einer Demenz bei der Aufnahme in ein Krankenhaus
 7. Weitere
Dokumente_____
-
-
-

1. Gebrauchsanweisung für die Notfallmappe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Notfallmappe soll Ärztinnen, Ärzten und Fachkräften bei einer notwendigen Einweisung in ein Krankenhaus oder anderen stationären Einrichtungen alle wichtigen Informationen zu Ihrer Person auf einen Blick ermöglichen.

Daher ist es wichtig, dass Sie oder Ihre Angehörigen diese Informationen immer auf dem aktuellen Stand und für den Notfall bereithalten. Das bedeutet:

- **Halten Sie die Notfallmappe immer griffbereit und sichtbar und nehmen Sie die Mappe zu Ihren Arztterminen mit.**
- **Bitten Sie in Ihrer Arztpraxis oder Apotheke regelmäßig um eine aktuelle Medikamentenliste und die aktuellen Diagnosen.**
- **Ergänzen Sie bitte auch die Medikamente, die Sie nicht von Ihrer Ärztin bzw. Ihrem Arzt verordnet bekommen, aber regelmäßig einnehmen (z.B. Vitamintabletten oder Abführmittel).**
- **Heften Sie die letzten Entlassungsberichte aus dem Krankenhaus in die Notfallmappe ab.**
- **Aktualisieren Sie den Informationsbogen mit ihren persönlichen Daten, falls sich etwas ändert.**
- **Legen Sie in die Notfallmappe nur Kopien und keine Originale.**

2. Persönliche Daten und wichtige Rufnummern

Name: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

Krankenkasse: _____

Familienstand ledig verheiratet verwitwet

Wohnsituation alleinlebend nicht alleinlebend

Pflegegrade 1 2 3 4 5

Entlastungsbetrag 125€
(ab Pflegegrad 1)

Vorsorgevollmacht ja nein (siehe Kopie im Anhang)

Patientenverfügung ja nein (siehe Kopie im Anhang)

Betreuungsverfügung ja nein (siehe Kopie im Anhang)

Gesetzliche Betreuung ja nein (siehe Kopie im Anhang)

Meine Hausärztin/ Mein Hausarzt

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Mein Pflegedienst

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Meine Neurologin/ Psychiaterin/ Mein Neurologe/ Psychiater

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Weitere Fachärztinnen/ Fachärzte

Fachrichtung: _____

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Fachrichtung: _____

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Fachrichtung: _____

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Im Notfall zu benachrichtigen:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Beziehung zur/ zum
Erkrankten: _____

Bevollmächtigte/-r

rechtliche/r Betreuer/-in

Weitere Ansprechpartner/-in

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Beziehung zur/ zum
Erkrankten: _____

Bevollmächtigte/-r

rechtliche/r Betreuer/-in

3. Meine Medikamentenliste

- **aktuelle Kopie vom Hausarzt/ Facharzt/ Apotheker**
- **Bitte immer aktuelle Liste der Medikamente einheften!**

4. Krankheiten/ Diagnosen

➤ Arzt- und Entlassungsbriefe

(Hausarzt/ Facharzt/ Krankenhaus)

5. Vorsorgedokumente (in Kopie)

- **Vorsorgevollmacht**
- **Patientenverfügung**
- **Betreuungsverfügung**
- **Betreuerausweis**

Ehegattenvertretungsrecht (§ 1358 Bürgerliches Gesetzbuch)

- gilt auch für eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

Seit dem 1.1.2023 gibt es ein gesetzliches Vertretungsrecht in Notfällen für nicht getrenntlebende Ehegatten.

Das heißt, wenn ein Ehegatte aufgrund von Krankheit oder Bewusstlosigkeit seine Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge nicht regeln kann, darf ihn der andere Ehegatte vertreten. Eine Vertretungspflicht hingegen besteht nicht.

Diese Vertretungsbefugnis ist aber sowohl zeitlich als auch inhaltlich beschränkt.

Wichtig:

Die gesetzliche Vertretungsbefugnis gilt nur für die gesundheitlichen Angelegenheiten (z. B. Einwilligung/ Ablehnung medizinischer Untersuchungen und Heilbehandlungen) und für solche, die unmittelbar damit in Verbindung stehen (z. B. Beantragung von Kurzzeitpflege im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder Beantragung eiliger Rehabilitationsmaßnahmen).

Finanzielle Angelegenheiten, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Erkrankung stehen (z. B. Bargeldabhebungen, Grundstücksverkauf), fallen nicht unter diese Entscheidungsbefugnis.

Das Ehegattenvertretungsrecht ist auf maximal 6 Monate beschränkt. Danach muss ggf. ein Betreuer bestellt werden.

Das Ehegattenvertretungsrecht gilt nicht:

- wenn Ehegatten getrennt leben,
- wenn dem Vertretungsrecht formlos widersprochen wurde (kann auch im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden),
- wenn bereits eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde, die die Gesundheitsvorsorge umfasst oder,
- wenn eine rechtliche Betreuung eingerichtet wurde, die die Gesundheitsvorsorge umfasst.

Das Ehegattenvertretungsrecht macht die Vorsorgevollmacht nicht entbehrlich! Auch weiterhin bleibt die vorsorgliche Bevollmächtigung einer oder mehrerer Vertrauenspersonen eine wichtige Entscheidung.

Nur durch die Erteilung einer umfassenden Vorsorgevollmacht, können Sie auch künftig sicherstellen, dass Ihr Ehegatte oder eine andere Vertrauensperson umfänglich und ggf. dauerhaft für Sie handeln kann.

Vorsorgedokumente

Im Zusammenhang mit dem Begriff Vorsorgedokumente tauchen häufig die Begriffe **Patientenverfügung** (auch Patiententestament), **Vorsorgevollmacht** und **Betreuungsverfügung** auf.

Erläuterungen dazu finden Sie hier:

Die Vorsorgevollmacht oder Vollmacht zur Vorsorge

Eine Vorsorgevollmacht ist eine private Vereinbarung zwischen Ihnen und einer oder mehreren Personen Ihres Vertrauens. Sie ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung und muss grundsätzlich schriftlich verfasst werden. Es genügt ein einfaches Schriftstück, Formulare dürfen verwendet werden.

Sie benennen in der Vollmacht die Person(en) Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie zu handeln, wenn Sie bestimmte rechtliche Angelegenheiten z. B. durch Unfall oder Krankheit nicht mehr selbst regeln können.

Die Vollmacht kann für alle Angelegenheiten oder auch nur für bestimmte Teilbereiche erteilt werden. Bereiche können die Vermögenssorge, die Vertretung vor Gerichten und Behörden, Versicherungsgeschäfte, Post- und Fernmeldeverkehr, Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten und vor allem auch die Entscheidungen in gesundheitlichen Fragen sein.

Für die Erteilung von Konto-/ Depotvollmachten suchen Sie bitte zusätzlich Ihre Sparkasse/ Bank mit der Person Ihres Vertrauens auf.

Ggf. empfiehlt sich auch eine öffentliche Beglaubigung oder Beurkundung der Vollmacht, z. B. für Erbausschlagungen oder bei hohen Vermögenswerten und/ oder zu klärenden Grundstücksangelegenheiten.

Durch die Bevollmächtigung wird ein gerichtliches Betreuungsverfahren meist entbehrlich. Daher ist es empfehlenswert, die Vollmachtserteilung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen, da die Gerichte vor einer Betreuerbestellung hier nachfragen.

Auch Ärzte können zur Klärung des Ehegattenvertretungsrechts hier Einsicht nehmen und so ggf. von einer Vorsorgevollmacht erfahren.

Um spätere Streitigkeiten oder gar einen Missbrauch der Vollmacht zu vermeiden empfehlen wir, sich vorab umfassend beraten zu lassen.

Die Patientenverfügung

Es wird generell empfohlen, sich von Ärzten oder anderen fachkundigen Personen vor Erstellung einer Patientenverfügung fachlich beraten zu lassen. Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Willenserklärung, mit der Sie im Voraus festlegen können, ob und wie Sie in bestimmten Situationen medizinisch behandelt werden möchten oder welche konkreten medizinischen Maßnahmen ggf. zu unterlassen sind. Die Verfügung wird erst dann wirksam, wenn Sie selbst nicht mehr entscheidungs- bzw. einwilligungsfähig sind.

Auf diese Weise wahren Sie Ihr Recht auf Selbstbestimmung, auch wenn Sie sich zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr äußern können.

Es ist sinnvoll, in die Patientenverfügung auch Ihre persönlichen Wertvorstellungen, wie z.B. Ihre Einstellungen zum Leben und Sterben oder Ihre religiösen Anschauungen mit aufzunehmen. Treffen die konkreten Festlegungen in der Patientenverfügung später auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, sind die behandelnden Ärzte und Pflegekräfte daran gebunden. Aber auch Bevollmächtigte oder Betreuer sind an Ihre geäußerten Wünsche gebunden und müssen Ihrem Willen Ausdruck und Geltung verschaffen.

Die Patientenverfügung kann im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gemeldet werden, so dass auch behandelnde Ärzte im Bedarfsfall davon erfahren können.

Die Betreuungsverfügung

In einer Betreuungsverfügung können Sie für den Fall einer gesetzlichen Betreuung Vorschläge zur Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers sowie Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung äußern. Sie können aber auch Personen ausschließen, damit diese keinesfalls Ihre Betreuung übernehmen.

Sie können ebenfalls Wünsche äußern, die bei Ihrer Betreuung besonders beachtet werden sollen, z. B. ob Sie in ein Pflegeheim wohnen möchten oder so lange wie möglich und vertretbar in der eigenen Wohnung.

Bei der Auswahl oder Ablehnung einer Betreuerin oder eines Betreuers werden Ihre Wünsche durch das Betreuungsgericht in der Regel berücksichtigt.

Die Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht können jederzeit formlos von Ihnen widerrufen werden.

Gegebenenfalls wird eine öffentliche Beglaubigung oder eine notarielle Beurkundung erforderlich.

Weitere Informationen und Beratungen zu den Vorsorgedokumenten bekommen Sie bei:

Unabhängige Patientenberatung Deutschland

Bundesweites Beratungstelefon

Montag - Freitag von 10.00 bis 18.00 Uhr und donnerstags bis 20.00 Uhr
unter: 0800 0 11 77 22 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz)

Montag und Mittwoch von 10.00 bis 12.00 Uhr sowie von 15.00 bis 17.00 Uhr
auf Türkisch: 0800 0 11 77 23 und Russisch: 0800 0 11 77 24 (kostenfrei aus
dem deutschen Festnetz)

Betreuungsbehörden/ Betreuungsvereine

Landkreis Saalekreis
Betreuungsbehörde
Domstraße 04
06217 Merseburg
Telefon: 03461 40 2716
sozialamt@saalekreis.de

Betreuungsverein Merseburg e.V.
Breite Straße 1
06217 Merseburg
Telefon: 03461 20 35 88
Fax: (03461) 41 54 77
btv-merseburg@online.de
www.vorsorgepaket.info

Landkreis Saalekreis
Betreuungsbehörde
Nebenstelle Halle
Hansering 19
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 2043 261

Unabhängiger Betreuungsverein
Halle und Saalkreis e.V.
Neustädter Passage 6
06122 Halle (Saale)
Telefon: 0345 77 03 89 6
Fax: 0345 77 03 066
info@ubtv-halle.de

Betreuungsverein Halle e. V.
Weststraße 3
06126 Halle (Saale)
Telefon: 0345 68 88 88 0
Fax: 0345 68888819
info@betreuungsverein-halle.de
www.betreuungsverein-halle.de

6. Informationsbogen für Patienten mit einer Demenz bei der Aufnahme in ein Krankenhaus

(Urheber: Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.; Selbsthilfe Demenz)

Bitte den Informationsbogen des Öfteren auf Aktualität überprüfen.

7. weitere Dokumente

IMPRESSUM

Herausgeber Internetversion:

PSAG Halle/Saalekreis; Arbeitskreis „Gerontopsychiatrie“

Ausgabe: 08/2023

Stadt Halle (Saale)/ Landkreis Saalekreis

